

Ergänzung Artikel 2 der Stiftungsstatuten

Artikel 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Erstellung und Führung eines Alters- und Pflegeheims in Nunningen, dessen Dienste auch extern wohnenden Personen zugutekommen sollen. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit regionalen und kantonalen Stellen.

Oberstes Ziel soll sein, die Lebensqualität der Betagten zu verbessern, ihre Selbständigkeit und ihr Selbstbewusstsein zu fördern, eigene Fähigkeiten zu erhalten und dadurch die Selbsthilfe zu ermöglichen.

(Neuer Absatz Ergänzung)

Dazu kann die Stiftung auch Seniorenwohnungen erstellen, betreiben und Synergien aus dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims nutzen.

Begründung:

1. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat an seiner Sitzung vom 31. Oktober 2023 die «Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030» beschlossen (RRB 2023/1795). Diese Planung zeigt auf, dass durch die demografische Entwicklung viele neue Alters- und Pflegeheime gebaut werden müssen, wenn es nicht gelingt, betagtengerechte Wohnangebote (betreutes Wohnen resp. Wohnen mit Dienstleistungen) zu erstellen.
2. Da bereits heute der zweite Absatz des Stiftungszwecks die Lebensqualität der Betagten in den Mittelpunkt stellt, ist die Ergänzung des Stiftungszwecks um den Bereich «Seniorenwohnungen» eine logische Konsequenz.
3. Mit dieser Wohnform bieten wir eine dem Heimeintritt vorgelagerte Dienstleistung für Menschen im Alter, die möglichst selbständig wohnen können und dabei vom Angebot des Alters- und Pflegeheims profitieren können (z.B. in den Bereichen Verpflegung, Wäscheservice oder Reinigung).
4. Die Stiftung passt sich der gesellschaftlichen Entwicklung an, ohne dabei den Stiftungszweck aus den Augen zu verlieren oder zu schwächen. Die «integrierte» Versorgung ist das Zukunftsmodell, welches sowohl die Lebensqualität der Betagten, die Qualität der erbrachten Leistungen und als auch die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicherstellt.